

Förderungsrichtlinien des Jugendamts Ahrweiler

Synopsis zu den Veränderungsvorschlägen - ab Kapitel B- Kindertagesstätten und Tagespflege

Bisherige Fassung

B. Kindertagesstätten und Tagespflege

Vorbemerkungen:

Nach § 2 in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII vom 08.12.1998, BGBl. I, S. 3546) sowie den §§ 12 und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KTG vom 15.03.1991, GVBl. S. 79) hat der Träger des Jugendamtes Träger von Kindertagesstätten zu beraten und zu unterstützen.

Entsprechend seiner Verantwortung für die damit verbundene Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten gewährt der Landkreis Ahrweiler als Träger des Jugendamtes sowohl Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 12 KTG) als auch zu den Bau- und Einrichtungskosten (§ 15 KTG) in und von Kindertagesstätten, d. h. von Kindergärten und altersgemischten Gruppen (§ 5 KTG), Kinderhorten (§ 6 KTG), Kinderkrippen (§ 7 KTG) und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8 KTG).

Änderungsvorschlag

B. Kindertagesstätten und Tagespflege

Vorbemerkungen:

Nach § 2 in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII vom 08.12.1998, BGBl. I, S. 3546) sowie **§ 1 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG vom 03.09.2019, GVBl. S. 213)** hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach den Vorschriften des KiTaG zu gewährleisten.

Entsprechend seiner Verantwortung für die damit verbundene Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten gewährt der Landkreis Ahrweiler als Träger des Jugendamtes sowohl Zuwendungen zu den Personalkosten (**§§ 21 ff. KiTaG**) als auch zu den Bau- und Einrichtungskosten (**§ 27 Abs. 2 KiTaG**).

Nach § 23 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Tagespflegepersonen oder deren Zusammenschlüsse und die Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Tagespflege zu beraten. Wird durch das Jugendamt eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und sind die Kriterien des § 23 Absatz 3 SGB VIII erfüllt, hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.

I. **Personalkosten-Zuschüsse und Elternbeiträge in Kindergärten**

1. **Rechtsgrundlagen und Begriffe**

1.1 **Personalkosten**

Personalkosten sind die in § 12 Kindertagesstättengesetz (KTG) aufgeführten angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung, sofern auch die Voraussetzungen des § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen.

Nach § 23 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Tagespflegepersonen oder deren Zusammenschlüsse und die Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Tagespflege zu beraten. Wird durch das Jugendamt **oder eine beauftragte Stelle** eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und sind die Kriterien des § 23 Absatz 3 SGB VIII erfüllt, hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.

I. **Personalkosten-Zuschüsse und Elternbeiträge in Kindergärten**

1. **Rechtsgrundlagen und Begriffe**

1.1 **Personalkosten**

Personalkosten sind die in **§§ 21 ff. KiTaG** aufgeführten angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung, sofern auch die Voraussetzungen des **§ 2 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17.03.2021** in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen.

1.2 Träger

§ 10 KTG nennt die Personen und Einrichtungen, die Träger von Kindertagesstätten sein können.

Sie müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

1.3. Elternbeiträge

Für die Bemessung der Elternbeiträge ist ausgehend von § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 13 des KTG zugrunde zu legen.

2. Finanzierung

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes, des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden nach folgender Aufteilung aufgebracht:

2.1 Finanzierung der Personalkosten in Kindergärten

Eigenleistung des Trägers bis zu	15,0%
Zuschuss des Landes bis zu	32,5%
Elternbeiträge bis zu	17,5%
Zuschuss der Gemeinde bei freien und anderen Trägern	15% bzw. 12,5%
Zuschuss des Kreises bei freien und anderen Trägern	25% bzw. 27,5%
Zuschuss des Kreises bei kommunalen Trägern	40%

1.2 Träger

§ 5 KiTaG nennt die Personen und Einrichtungen, die Träger von Kindertagesstätten sein können.

Sie müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

1.3. Elternbeiträge

Für die Bemessung **etwaiger** Elternbeiträge ist ausgehend von § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes **§ 26 des KiTaG** zugrunde zu legen.

2. Finanzierung

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes, des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden nach folgender Aufteilung aufgebracht:

2.1 Finanzierung der Personalkosten in **Kindertagesstätten**:

Der Zuschuss des Landes zu den Personalkosten ergibt sich aus § 25 KiTaG.

Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes sowie ggf. der Gemeinde nichtgedeckten Personalkosten werden durch den Kreis ausgeglichen.

Entsteht dem Kindergartenträger ein Überschuss, wird dieser auf den Kreiszuschuss angerechnet.

2.2 Finanzierung der Personalkosten in Horten und Krippen

	bei Horten	bei Krippen
Eigenleistung des Trägers	10%	5%
Zuschuß des Landes	35%	45%
Elternbeiträge	entsprechend der in Ziffer 3.2 aufgeführten Elternbeiträge	
Zuschuss der Gemeinden bei freien und anderen Trägern	15 % bzw. 12,5%, höchstens aber bis zu dem Betrag, der nicht durch den Träger, den Zuschuss des Landes und die Elternbeiträge gedeckt ist.	
Zuschuss des Kreises	Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes sowie ggf. der Gemeinden nicht gedeckten Personalkosten werden durch den Kreis ausgeglichen. Entsteht dem Träger ein Überschuss, wird dieser auf den Kreiszuschuss angerechnet.	

~~Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes sowie ggf. der Gemeinde nichtgedeckten Personalkosten werden durch den Kreis ausgeglichen.~~

~~Entsteht dem Kindergartenträger ein Überschuss, wird dieser auf den Kreiszuschuss angerechnet.~~

~~2.2 Finanzierung der Personalkosten in Horten und Krippen~~

	bei Horten	bei Krippen
Eigenleistung des Trägers	10%	5%
Zuschuß des Landes	35%	45%
Elternbeiträge	entsprechend der in Ziffer 3.2 aufgeführten Elternbeiträge	
Zuschuss der Gemeinden bei freien und anderen Trägern	15 % bzw. 12,5%, höchstens aber bis zu dem Betrag, der nicht durch den Träger, den Zuschuss des Landes und die Elternbeiträge gedeckt ist.	
Zuschuss des Kreises	Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes sowie ggf. der Gemeinden nicht gedeckten Personalkosten werden durch den Kreis ausgeglichen. Entsteht dem Träger ein Überschuss, wird dieser auf den Kreiszuschuss angerechnet.	

2.3 Besuchen Kinder eine Einrichtung in anderen Gemeinden, da in der Wohnsitzgemeinde eine solche nicht vorhanden ist oder das Betreuungsangebot der vorhandenen Einrichtung nicht ausreicht, wird die Wohnsitzgemeinde anteilig an den dort anfallenden Kosten beteiligt. Die Beteiligung der Gemeinde erfolgt grundsätzlich im Innenverhältnis der einzelnen Gemeinden. Der Landkreis Ahrweiler behält sich vor, im Einzelfall die Beteiligungsquote festzulegen.

2.4 Der Zuschuss des Landes wird über das Jugendamt an die Träger ausgezahlt.

3. Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in den Kindertagesstätten gemäß den §§ 12 und 13 KTG wie folgt einheitlich für das gesamte Kreisgebiet festgesetzt:

3.1 (aufgehoben)

2.3 Besuchen Kinder eine Einrichtung in anderen Gemeinden, da in der Wohnsitzgemeinde eine solche nicht vorhanden ist oder das Betreuungsangebot der vorhandenen Einrichtung nicht ausreicht, wird die Wohnsitzgemeinde anteilig an den dort anfallenden Kosten beteiligt. Die Beteiligung der Gemeinde erfolgt grundsätzlich im Innenverhältnis der einzelnen Gemeinden. Der Landkreis Ahrweiler behält sich vor, im Einzelfall die Beteiligungsquote festzulegen.

2.4 Der Zuschuss des Landes wird über das Jugendamt an die Träger ausgezahlt.

3. Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in den Kindertagesstätten gemäß § 26 KiTaG wie folgt einheitlich für das gesamte Kreisgebiet festgesetzt:

3.1 (aufgehoben)

3.2 Elternbeiträge für Kinder in Horten und Krippen, für Kinder unter 2 Jahren in Regelgruppen, Gruppen mit kleiner Altersmischung und geöffneten Kindergartengruppen, für Schulkinder in Gruppen mit großer Altersmischung sowie für Schulkinder, die im Rahmen der Geringfügigkeitsregelung betreut werden

	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern
Vor- und nachmittags	100,80 €	67,20 €	33,60 €
Ganztags mit Mittagsbetreuung	119,10 €	79,40 €	39,70 €
Bei Belegung eines Teilzeitplatzes in Verbindung mit der Teilung des Übermittagsangebots eines Ganztagsplatzes* (pro Kind)	109,95 €	73,30 €	36,65 €

* unabhängig vom tatsächlichen Verhältnis der zeitlichen Aufteilung

Der Elternbeitrag für Kinder unter 2 Jahren in Krippen wird einkommensunabhängig nach den Beträgen für die Ganztagsbetreuung erhoben.

3.2 ~~Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen unter 2 Jahren in Regelgruppen, Gruppen mit kleiner Altersmischung und geöffneten Kindergartengruppen, für Schulkinder in Gruppen mit großer Altersmischung sowie für Schulkinder, die im Rahmen der Geringfügigkeitsregelung betreut werden~~

	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern
Bis zu 7 Stunden Betreuung	100,80 €	67,20 €	33,60 €
Mehr als 7 Stunden Betreuung	119,10 €	79,40 €	39,70 €
Bei Belegung eines Platzes mit bis zu 7 Stunden Betreuung in Verbindung mit der Teilung eines Platzes mit mehr als 7 Stunden Betreuung* (pro Kind)	109,95 €	73,30 €	36,65 €

* unabhängig vom tatsächlichen Verhältnis der zeitlichen Aufteilung

~~Der Elternbeitrag für Kinder unter 2 Jahren in Krippen wird einkommensunabhängig nach den Beträgen für die Ganztagsbetreuung erhoben.~~

Für Kinder unter 2 Jahren, die Regelgruppen, Gruppen mit kleiner Altersmischung oder geöffnete Kindergartengruppen besuchen, wird der Beitrag erhoben, der für ein beitragspflichtiges Kind mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beim Besuch der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen wäre.

Für Schulkinder, die Horte oder Gruppen mit großer Altersmischung besuchen oder im Rahmen der Geringfügigkeitsregelung betreut werden, ist als Elternbeitrag die Hälfte des festgesetzten Ganztagsbeitrags, gestaffelt nach der Zahl der Kinder in der Familie, zu zahlen.

Bei der Aufnahme von Kindern während des laufenden Monats ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag und ab dem 16. des Monats der halbe Elternbeitrag zu zahlen.

Die festgesetzten Elternbeiträge sind ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte zu zahlen, dies gilt auch für die Eingewöhnungsphase.

~~Für Kinder unter 2 Jahren, die Regelgruppen, Gruppen mit kleiner Altersmischung oder geöffnete Kindergartengruppen besuchen, wird der Beitrag erhoben, der für ein beitragspflichtiges Kind mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beim Besuch der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen wäre.~~

~~Für Schulkinder, die Horte oder Gruppen mit großer Altersmischung besuchen oder im Rahmen der Geringfügigkeitsregelung betreut werden, ist als Elternbeitrag die Hälfte des festgesetzten Ganztagsbeitrags, gestaffelt nach der Zahl der Kinder in der Familie, zu zahlen.~~

Bei der Aufnahme von Kindern während des laufenden Monats ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag und ab dem 16. des Monats der halbe Elternbeitrag zu zahlen.

Die festgesetzten Elternbeiträge sind ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte zu zahlen, dies gilt auch für die Eingewöhnungsphase.

Sofern ausnahmsweise eine Kindertagesstätte von den oben aufgeführten Öffnungszeiten aufgrund des nicht bestehenden Bedarfs abweicht (z.B. nur am Vormittag geöffnet hat) und dies im Bedarfsplan ausgewiesen ist, wird das Jugendamt ermächtigt, einen anteiligen Beitrag entsprechend der tatsächlichen Öffnungszeit festzulegen.

4. Übernahme oder Ermäßigung von Elternbeiträgen

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag für den Kindergarten ganz oder teilweise durch das Jugendamt übernommen werden.

Ob der Elternbeitrag ganz oder teilweise übernommen wird, richtet sich nach § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, sowie den Absätzen 3 und 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch in Verbindung mit den §§ 82 bis 85 sowie den §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und § 13 KTG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für Kinder im Hort richtet sich die Höhe des Elternbeitrages nach Ziffer 3.2 dieser Förderungsrichtlinien.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag nach Ziffer 4, Satz 1 und 2 ganz oder teilweise übernommen oder nach Maßgabe von Ziffer 3.2 ermäßigt werden. Als Einkommen werden für die Berechnung für Ziffer 3.2 alle Einkünfte der Eltern/des Elternteils und ihrer/seiner im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt

Sofern ausnahmsweise eine Kindertagesstätte von den oben aufgeführten Öffnungszeiten aufgrund des nicht bestehenden Bedarfs abweicht (z.B. nur am Vormittag geöffnet hat) und dies im Bedarfsplan ausgewiesen ist, wird das Jugendamt ermächtigt, einen anteiligen Beitrag entsprechend der tatsächlichen Öffnungszeit festzulegen.

4. Übernahme oder Ermäßigung von Elternbeiträgen

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag für den Kindergarten ganz oder teilweise durch das Jugendamt übernommen werden.

Ob der Elternbeitrag ganz oder teilweise übernommen wird, richtet sich nach § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sowie den Absätzen 3 und 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch. ~~in Verbindung mit den §§ 82 bis 85 sowie den §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und § 26 Abs. 3 S.3 KiTaG in ihrer jeweils gültigen Fassung.~~

~~Für Kinder im Hort richtet sich die Höhe des Elternbeitrages nach Ziffer 3.2 dieser Förderungsrichtlinien.~~

~~Auf Antrag kann der Elternbeitrag nach Ziffer 4, Satz 1 und 2 ganz oder teilweise übernommen oder nach Maßgabe von Ziffer 3.2 ermäßigt werden. Als Einkommen werden für die Berechnung für Ziffer 3.2 alle Einkünfte der Eltern/des Elternteils und ihrer/seiner im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt~~

(einschließlich Kindergeld).

Grundlage für die Ermittlung des Einkommens ist § 82 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII und den Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In besonderen Ausnahmefällen kann über diese Vorschriften hinaus der Elternbeitrag ermäßigt bzw. übernommen werden.

Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Personalkostenzuschüsse

Der Träger der Kindertagesstätte hat den Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Personalkosten seiner Kindertagesstätte für das laufende Jahr bis zum 15.01. und den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr für Kindergärten bis zum 31.03. und für andere Kindertagesstätten bis zum 15.02. dem Jugendamt vorzulegen.

Auf den Personalkostenzuschuss werden für das laufende Jahr dreizehn Abschlagszahlungen in gleichbleibender Höhe geleistet.

Nach Festsetzen des endgültigen Kreiszuschusses (Abrechnung) wird der restliche Zuschuss ausgezahlt. Überzahlungen werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

~~(einschließlich Kindergeld).~~

~~Grundlage für die Ermittlung des Einkommens ist § 82 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII und den Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.~~

In besonderen Ausnahmefällen kann über diese Vorschriften hinaus der Elternbeitrag ermäßigt bzw. übernommen werden.

Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Personalkostenzuschüsse

Der Träger der Kindertagesstätte hat den Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Personalkosten seiner Kindertagesstätte für das laufende Jahr bis zum 15.01. und den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr für Kindergärten bis zum 31.03. und für andere Kindertagesstätten bis zum 15.02. dem Jugendamt vorzulegen.

Auf den Personalkostenzuschuss werden für das laufende Jahr **zwölf** Abschlagszahlungen in gleichbleibender Höhe geleistet.

Nach Festsetzen des endgültigen Kreiszuschusses (Abrechnung) wird der restliche Zuschuss ausgezahlt. Überzahlungen werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

5.2 Anträge auf Übernahme oder Ermäßigung der Elternbeiträge

Anträge auf Ermäßigung oder zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Elternbeiträgen sind beim Jugendamt zu stellen.

Die Ermäßigung oder die Übernahme der Elternbeiträge ist grundsätzlich frühestens mit Beginn des Monats möglich, in dem der Antrag beim Jugendamt gestellt wird. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, gelten ab diesem Zeitpunkt als gestellt, als sie bei diesen eingehen (vgl. § 16 II SGB I).

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B.I.) treten zum 01.08.2010 in Kraft.

5.2 Anträge auf Übernahme oder Ermäßigung der Elternbeiträge

Anträge auf Ermäßigung oder zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Elternbeiträgen sind beim Jugendamt zu stellen.

~~Die Ermäßigung oder die Übernahme der Elternbeiträge ist grundsätzlich frühestens mit Beginn des Monats möglich, in dem der Antrag beim Jugendamt gestellt wird. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, gelten ab diesem Zeitpunkt als gestellt, als sie bei diesen eingehen (vgl. § 16 II SGB I).~~

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B.I.) treten zum **01.07.2021** in Kraft.

II. Baukosten

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Zuwendungsgeber
3. Entscheidungsträger
4. Zuwendungsempfänger
5. Gegenstand der Förderung
 - 5.1 Maßnahmen, die eine Förderung erhalten
 - 5.2 Maßnahmen, die keine Förderung erhalten
 - 5.3 Begriffe
6. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 6.1 Antrag
 - 6.2 Beteiligung anderer Stellen
 - 6.3 Baubeginn
 - 6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns
 - 6.5 Sonstige Voraussetzungen
7. Zuwendungsfähige Kosten
8. Höhe der Förderung
 - 8.1 bei Einrichtung von zusätzlichen Plätzen/Gruppen
 - 8.2 bei sonstigen Maßnahmen
 - 8.3 bei Kauf eines Gebäudes
 - 8.4 nicht förderungsfähige Kosten
 - 8.5 bei provisorischen Gruppen

II. Baukosten

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Zuwendungsgeber
3. Entscheidungsträger
4. Zuwendungsempfänger
5. Gegenstand der Förderung
 - 5.1 Maßnahmen, die eine Förderung erhalten
 - 5.2 Maßnahmen, die keine Förderung erhalten
 - 5.3 Begriffe
6. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 6.1 Antrag
 - 6.2 Beteiligung anderer Stellen
 - 6.3 Baubeginn
 - 6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns
 - 6.5 Sonstige Voraussetzungen
7. Zuwendungsfähige Kosten
8. Höhe der Förderung
 - 8.1 bei Einrichtung von zusätzlichen Plätzen/Gruppen
 - 8.2 bei sonstigen Maßnahmen
 - 8.3 bei Kauf eines Gebäudes
 - 8.4 nicht förderungsfähige Kosten
 - 8.5 bei provisorischen Gruppen

<p>8.6 bei Sanierungsmaßnahmen 8.7 bei Einrichtung von Ganztagsplätzen</p> <p>9. Art der Finanzierung, Umfang der Förderung 10. Verteilung der Haushaltsmittel 11. Abweichungen 12. Verwendungsnachweis 12.1 Zwischenverwendungsnachweis 12.2 Schlussverwendungsnachweis 13. Bestimmungsgemäßer Gebrauch 14. Rückforderung 15. Sonderfälle</p> <p>1. <u>Rechtsgrundlagen:</u> Anzuwenden sind folgende Vorschriften, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kindertagesstättengesetz, • die nachfolgend angeführten Vorschriften der Förderungsrichtlinien, • die zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen und allgemeinen Nebenbestimmungen, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen, • für die Rückforderung der Zuwendung: § 6 des Landeshaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) 	<p>8.6 bei Sanierungsmaßnahmen 8.7 bei Einrichtung von Ganztagsplätzen</p> <p>9. Art der Finanzierung, Umfang der Förderung 10. Verteilung der Haushaltsmittel 11. Abweichungen 12. Verwendungsnachweis 12.1 Zwischenverwendungsnachweis 12.2 Schlussverwendungsnachweis 13. Bestimmungsgemäßer Gebrauch 14. Rückforderung 15. Sonderfälle</p> <p>1. <u>Rechtsgrundlagen:</u> Anzuwenden sind folgende Vorschriften, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) • die nachfolgend angeführten Vorschriften der Förderungsrichtlinien, • die zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen und allgemeinen Nebenbestimmungen, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen, • für die Rückforderung der Zuwendung: § 6 des Landeshaus-
---	---

setz) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Zuwendungsgeber:

Der Landkreis als Träger des Jugendamtes gewährt die Zuwendungen zu den Baukosten in und von Kindertagesstätten.

3. Entscheidungsträger:

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Kreiszuschüssen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Landkreisordnung (LKO) anzusehen sind, entscheidet das Jugendamt.

4. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können die in § 10 KTG genannten Personen sein.

Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

5. Gegenstand der Förderung:

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- den Erwerb

~~haltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 50~~ des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Zuwendungsgeber:

Der Landkreis als Träger des Jugendamtes gewährt die Zuwendungen zu den Baukosten in und von Kindertagesstätten.

3. Entscheidungsträger:

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Kreiszuschüssen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Landkreisordnung (LKO) anzusehen sind, entscheidet das Jugendamt.

4. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können die in **§ 5 KiTaG** genannten Personen sein.

Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

5. Gegenstand der Förderung:

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- den Erwerb

- das Leasen von Gebäuden für Kindertagesstätten
- die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des Bundesrechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz
- Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind. Hier-unter fallen auch Sanierungen von Zuwegungen und Einfriedungen im Bereich des Außengeländes.

5.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung oder Renovierung,
- Dacharbeiten, wenn das Dach nach Durchführung der Maßnahme ein Gefälle von weniger als 8 % aufweist,
- den Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 1 und 2 der DIN 276,
- Kosten der Planung und Bauleitung bei Sanierungen.

5.3 Begriffe

5.3.1 **Neubau:**

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen.

5.3.2 **Umbau:**

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für die Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen

- das Leasen **und Mieten** von Gebäuden für Kindertagesstätten
- die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des Bundesrechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz
- Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind. Hierunter fallen auch Sanierungen ~~von Zuwegungen und Einfriedungen im Bereich~~ des Außengeländes.

5.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung oder Renovierung,
- ~~Dacharbeiten, wenn das Dach nach Durchführung der Maßnahme ein Gefälle von weniger als 8 % aufweist,~~
- den Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 1 und 2 der DIN 276,
- Kosten der Planung und Bauleitung bei Sanierungen.

5.3 Begriffe

5.3.1 **Neubau:**

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen.

5.3.2 **Umbau:**

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für die Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen

wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.3 **Erweiterung:**

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für diese notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.4 **Erwerb:**

Ein Erwerb ist der Kauf eines Gebäudes zur Einrichtung einer notwendigen Kindertagesstätte.

5.3.5 **Leasing**

Bei einem Leasing-Vertrag wird ein Miet-Kauf-Verfahren eingeleitet, bei dem die Parteien ein Mietverhältnis über eine Kindertagesstätte mit der eingeräumten Möglichkeit, die Kindertagesstätte später auch zu erwerben, eingehen.

6. **Zuwendungsvoraussetzungen:**

6.1. Antrag

6.1.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

6.1.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Vordruck gemäß Teil II/- Anlage 2, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO entsprechen.

wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.3 **Erweiterung:**

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für diese notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.4 **Erwerb:**

Ein Erwerb ist der Kauf eines Gebäudes zur Einrichtung einer notwendigen Kindertagesstätte.

5.3.5 **Leasing**

Bei einem Leasing-Vertrag wird ein Miet-Kauf-Verfahren eingeleitet, bei dem die Parteien ein Mietverhältnis über eine Kindertagesstätte mit der eingeräumten Möglichkeit, die Kindertagesstätte später auch zu erwerben, eingehen.

5.3.6 **Mieten**

Bei einem Mietverhältnis besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte.

6. **Zuwendungsvoraussetzungen:**

6.1. Antrag

6.1.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

6.1.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Vordruck gemäß Teil II/- Anlage 2, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO entsprechen.

Bei kommunalen Trägern ist außerdem der Vordruck Muster 2 beizufügen. Im Übrigen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen - ZBau - Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO genannten Bauunterlagen und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen.

Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Personal- und Sachkosten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz aufgebracht werden.

6.1.3 Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in dreifacher Ausfertigung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm bis zum 1. Juli eines Jahres vorzulegen.

Später eingehende Anträge können in der Regel erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

6.2 Beteiligung anderer Stellen:

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Im Übrigen ist das Bauamt entsprechend ZBau an dem Verfahren zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z. B. Gesundheitsamt).

Bei kommunalen Trägern ist außerdem der Vordruck Muster 2 beizufügen. Im Übrigen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen - ZBau - Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO genannten Bauunterlagen und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen.

Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Personal- und Sachkosten entsprechend dem **KiTaG** aufgebracht werden.

6.1.3 Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in **zweifacher** Ausfertigung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm bis zum 1. Juli eines Jahres vorzulegen. **Anlagen können auch digital zur Verfügung gestellt werden.**

Später eingehende Anträge können in der Regel erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

6.2 Beteiligung anderer Stellen:

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Im Übrigen ist das Bauamt entsprechend ZBau an dem Verfahren zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z. B. Gesundheitsamt).

6.3 Baubeginn:

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, es sei denn, das Jugendamt hat einer Abweichung zugestimmt.

6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden sein (Verbot des vorzeitigen Baubeginns).

Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.

6.5 Sonstige Voraussetzungen

6.5.1 Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes sein; ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilli-

6.3 Baubeginn:

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, es sei denn, das Jugendamt hat einer Abweichung zugestimmt.

6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden sein (Verbot des vorzeitigen Baubeginns).

Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.

6.5 Sonstige Voraussetzungen

6.5.1 Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes sein; ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilli-

gung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.

6.5.2 Spätestens bis zum Baubeginn müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

6.5.3 Unabhängig von den Ziffern 6.5.1 und 13 kann die Möglichkeit des Leasens einer Kindertagesstätte erlaubt werden.

6.5.4 Die Planung eines Neubaus soll eine kostengünstige Erweiterungsmöglichkeit um mindestens eine Gruppe nachweisen.

6.5.5 Bei der Planung eines Neubaus soll eine spätere anderweitige Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zuwendungsfähige Kosten:

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

gung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.

6.5.2 Spätestens bis zum Baubeginn müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

6.5.3 Unabhängig von den Ziffern 6.5.1 und 13 kann die Möglichkeit des Leasens **oder Mietens** einer Kindertagesstätte erlaubt werden.

6.5.4 Die Planung eines Neubaus soll eine kostengünstige Erweiterungsmöglichkeit um mindestens eine Gruppe nachweisen.

6.5.5 Bei der Planung eines Neubaus soll eine spätere anderweitige Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zuwendungsfähige Kosten:

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

8. **Höhe der Förderung:**

8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.

Für Neubaumaßnahmen werden maximal folgende Kreiszuschüsse gewährt:

- 1-Gruppen-Kindertagesstätte 200.200,00 EUR
- 2-Gruppen-Kindertagesstätte 280.800,00 EUR
- 3-Gruppen-Kindertagesstätte 362.700,00 EUR
- 4-Gruppen-Kindertagesstätte 443.300,00 EUR.

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden maximal 80.600,00 EUR je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.

Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

8. **Höhe der Förderung:**

8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.

Für Neubaumaßnahmen wird ein Sockelbetrag von bis zu 134.800 € als Kreiszuschuss gewährt.

Für jeden Betreuungsplatz, der im Zuge des Investitionsvorhabens zusätzlich geschaffen wird, wird ein Kreiszuschuss von bis zu 4.600 € gewährt.

Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.

Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

- 8.2 Bei Leasing-Verträgen wird der Zuschuss jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.

Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasingphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrages des bewilligten Zuschusses erfolgen.

- 8.3 Bei einem Ankauf eines Kindergartens durch eine Kommune beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförde-

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

- 8.2 Bei Leasing- und Mietverträgen wird der Zuschuss jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.

Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasing- und Mietphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrages des bewilligten Zuschusses erfolgen.

- 8.3 Bei einem Ankauf eines Kindergartens durch eine Kommune beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförde-

<p>rung gewährt wird.</p> <p>8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.</p> <p>8.5 Für die Einrichtung von provisorischen Gruppen wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal insgesamt 17.550,00 EUR gewährt.</p> <p>8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.</p> <p>8.7 Werden in der Kindertagesstätte Ganztagsplätze mit Zustimmung des Jugendamtes neu eingerichtet oder die bereits bestehende Anzahl um mehr als 10 Plätze erhöht, werden auf Antrag 100,00 € je zusätzlich eingerichtetem Platz für die Anschaffung von notwendigen Gegenständen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Ziffern 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.</p>	<p>rung gewährt wird.</p> <p>8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.</p> <p>8.5 Für die Einrichtung von Provisorien wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal 2.000,00 EUR je provisorisch geschaffenen Platz gewährt.</p> <p>8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten. Hierunter zählen auch Neuanschaffungen und Sanierungen von baulichen Anlagen nach § 2 LBauO des Außengeländes mit einer Höchstfördersumme von 50.000 €.</p> <p>8.7 Werden in der Kindertagesstätte Ganztagsplätze mit Zustimmung des Jugendamtes neu eingerichtet oder die bereits bestehende Anzahl um mehr als 10 Plätze erhöht, werden auf Antrag 100,00 € je zusätzlich eingerichtetem Platz für die Anschaffung von notwendigen Gegenständen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Ziffern 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.</p>
--	--

8.8 (aufgehoben)

9. Art der Finanzierung, Umfang der Förderung

9.1 Bei Maßnahmen, die der Einrichtung neuer Gruppen dienen, wird der Kreiszuschuss als Festbetragsfinanzierung, bei anderen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung bewilligt.

9.2 Nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen, es sei denn, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2 ANBest-P bzw. -K vorliegen.

10. Verteilung der Haushaltsmittel:

Die vom Landkreis bereitgestellten Haushaltsmittel werden aufgrund eines nach § 9 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt jährlich aufzustellenden und durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Bedarfsplanes und eines daraus entwickelten Durchführungsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt.

11. Abweichungen:

Bei Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, es sei denn, das Jugendamt hat der Abweichung vorher zugestimmt.

8.8 (aufgehoben)

9. Art der Finanzierung, Umfang der Förderung

9.1 Bei Maßnahmen, die der Einrichtung **von neuen Plätzen** dienen, wird der Kreiszuschuss als Festbetragsfinanzierung, bei anderen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung bewilligt.

9.2 Nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen, es sei denn, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2 ANBest-P bzw. -K vorliegen.

10. Verteilung der Haushaltsmittel:

Die vom Landkreis bereitgestellten Haushaltsmittel werden aufgrund eines nach **§ 19 KiTaG** durch das Jugendamt jährlich aufzustellenden und durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Bedarfsplanes und eines daraus entwickelten Durchführungsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt.

11. Abweichungen:

Bei Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, es sei denn, das Jugendamt hat der Abweichung vorher zugestimmt.

12. Verwendungsnachweis:

12.1 Zwischenverwendungsnachweis

Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige kann der Zuwendungsempfänger eine anteilige Abschlagszahlung erhalten. Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen hängt der Zeitpunkt für die Auszahlung des Kreiszuschusses von der Höhe der vom Kreistag jährlich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab.

Zuwendungsmittel sollen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Im Übrigen gilt Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 7 ANBest-K. Zudem sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Abschlagsrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

12.2 Schlussverwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist durch einfachen Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht grundsätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend den im Zuschussverfahren vorgelegten Unterlagen summarisch zusammenzustellen sind. Neben den Vorgaben der Anbest-P und Anbest-K sind eine Auflistung der

12. Verwendungsnachweis:

12.1 Zwischenverwendungsnachweis

Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige kann der Zuwendungsempfänger eine anteilige Abschlagszahlung erhalten. Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen hängt der Zeitpunkt für die Auszahlung des Kreiszuschusses von der Höhe der vom Kreistag jährlich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab.

Zuwendungsmittel sollen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Im Übrigen gilt Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 7 ANBest-K. Zudem sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Abschlagsrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

12.2 Schlussverwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist durch einfachen Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht grundsätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend den im Zuschussverfahren vorgelegten Unterlagen summarisch zusammenzustellen sind. Neben den Vorgaben der ANBest-P und ANBest-K sind eine Auflistung der

Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Schlussrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bei kleineren Baumaßnahmen (Zuschuss bis 10.500,00 EUR) und Generalsanierungen innerhalb eines Jahres, bei sonstigen Maßnahmen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage verfällt der Restzuschuss; die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch:

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

14. Rückforderung:

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 20 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Schlussrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bei kleineren Baumaßnahmen (Zuschuss bis 10.500,00 EUR) und Generalsanierungen innerhalb eines Jahres, bei sonstigen Maßnahmen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage verfällt der Restzuschuss; die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch:

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

14. Rückforderung:

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 20 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich ~~ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung~~ um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

15. **Sonderfälle:**

Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.01.2020 in Kraft.

15. **Sonderfälle:**

Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.07.2021 in Kraft.